

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 19.01.1814 publ. 27.01.1814

oberliche Consens nicht erwürkt worden, hierdurch bei Strafe der Nichtigkeit gänzlich untersagt.

21) Provisorische Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 19. Januar publ. 27. ej. 1814.

Sämmtliche provisorische Bürgermeister und Bögte werden hierdurch autorisirt, den in ihren Commünen wohnenden Eingeseßten, auf deren Verlangen, gegen die durch die provisorisch bestätigten Polizei-Ordnungen festgesetzte Vergütung, Pässe zu einer Reise innerhalb der Grenzen des Herzogthums, und der damit vereinigten Lande, zu ertheilen, so wie auch die ihnen vorgelegten Pässe nach den bisher Statt gefundenen Anordnungen zu visiren. Im Fall aber bei ihnen Pässe ins Ausland es sey von Fremden, oder Einheimischen, nachgesucht werden, haben sie dergleichen Gesuche, nebst ihrem gutachtlichen Bericht über die Stattnehmung derselben, an den höchsten Orts provisorisch ernannten Inspector der höhern Polizei, Kammer-Assessor Doel in Oldenburg, einzusenden, welcher, dem Befinden nach, die nöthigen Pässe ins Ausland künftig allein ertheilen wird, so wie denn auch sämmtliche Bürgermeister und Bögte in policeilic